



## Merkblatt | Auflagen für die Verkehrsform § 49 PBefG

Das vielerorts unterschätzte Ordnungs- und Hilfsmittel:

Zusammenstellung von Auflagen zur Personenbeförderungsgenehmigung, speziell für den Mietwagenverkehr

### A. Grundsätzliches

§ 36 VwVfG als verfahrensrechtliche Grundregel besagt, dass eine Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt nur zulässig ist, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift zugelassen ist oder die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes sicherstellen soll. Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen versehen werden mit einer Auflage, bei der dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG). § 15 Abs. 3 Satz 1 PBefG ist diese zulassende Rechtsvorschrift: Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sofern sich diese Nebenbestimmungen im Rahmen des Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen halten.

Eine Nebenbestimmung darf dabei dem Zweck des begünstigenden Grund-Verwaltungsakts, also der Genehmigungserteilung, nicht widersprechen. Eine Auflage tritt selbständig zum Verwaltungsakt hinzu und beeinflusst dessen Bestand nicht, d.h. die Rechtswidrigkeit einer Auflage lässt den Bestand der Genehmigung unberührt. Sie kann einerseits von den Betroffenen selbständig angefochten und andererseits von der Behörde erzwungen werden (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, Unmittelbarer Zwang). Sie hat sich im Rahmen des Gesetzes (PBefG und BOKraft) zu halten.

Auflagen dienen der Verwirklichung des öffentlichen Interesses und müssen in angemessenem Verhältnis zum Inhalt der Genehmigung stehen. Sie unterstützen die ständige Überwachung der Unternehmer durch die Genehmigungsbehörde (§§ 54, 54a PBefG). Beispielsweise könnte eine ohne weiteres zulässige Auflage die Anbringung einer Ordnungsnummer an Mietwagen betreffen, da solches in § 27 Abs. 3 BOKraft vorgeschrieben ist. Andererseits ist eine Auflage, die ein Taxiunternehmen zum Anschluss an eine Vermittlungszentrale verpflichtet, unzulässig, da dafür keine rechtliche Grundlage besteht.

Auflagen können auch bei laufender Genehmigung nachgeschoben werden, insbesondere dann, wenn bei dem Betrieb des Genehmigungsinhabers kleinere Auffälligkeiten zu verzeichnen sind und ihm durch eine entsprechende Auflage die Einhaltung seiner Pflichten vor Augen geführt werden soll. Im Regelfall werden die Auflagen mit der Erteilung, auch der Wiedererteilung, in die Genehmigungsurkunde aufgenommen.

Eine Genehmigungsbehörde darf einen nicht genehmigungsfähigen Antrag nicht durch Nebenbestimmungen genehmigungsfähig machen. Die Befolgung einer Auflage kann bei Nichterfüllung oder nicht fristgerechter Erfüllung oder Zuwiderhandeln des Betroffenen mit Mitteln des Verwaltungszwangs erzwungen werden. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbuße geahndet werden.



## LANDESVERBAND BAYERISCHER TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

Die Genehmigung kann im Falle von wiederholten oder besonders gravierenden Verstößen dann auch gemäß § 25 PBefG widerrufen werden.

### B. Beispiele für Auflagen zum Mietwagenverkehr, die zwingend ausgesprochen werden sollten

#### 1. a) Bei Einführung eines Mindestbeförderungsentgelts, wenn nicht Allgemeinverfügung:

*Für den genehmigten Verkehr wird ein Mindestbeförderungsentgelt nach § 51a Abs. 1 PBefG wie folgt festgesetzt: Der Fahrpreis darf nicht unterhalb des 2fachen des Einzeltickets in der (untersten) Tarifstufe des (örtlichen) Verkehrsverbundes plus 1,80 € pro km Fahrtstrecke //a) Grundpreis – 3,50 € b) Kilometer-tarif je gefahrenem Kilometer in drei Stufen– 4,00 € für den ersten gefahrenen km (0,20 je angefangene 50m), für die gefahrenen km 2 – 5 2,20 € (0,20 je angefangene 90,91m), ab dem angefangenen 6. km 1,80 € (0,20 je angefangene 111,11m).*

Wichtig: Begründung für Einführung "zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen"; nicht lediglich auf die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes als solches abzustellen, sondern vielmehr auf dessen Funktionsfähigkeit als eine Säule des öffentlichen Verkehrs zur Ermöglichung eines breiten Spektrums an Angeboten für den Fahrgast (Zielsetzung der guten Organisation der Beförderung, des Verkehrs und des öffentlichen Raums [so EuGH]).

#### b) Alternativ, sofern Allgemeinverfügung Mindestbeförderungsentgelt erlassen worden ist:

*Die Allgemeinverfügung der Stadt .../des Landkreises vom 00.00.20.. betrifft Einführung eines Mindestbeförderungsentgeltes für den Mietwagenverkehr ist zwingend und ausnahmslos zu beachten.*

#### 2. Zur Abgrenzung v.a. vom Linienverkehr:

*Der planmäßige Betrieb zwischen bestimmten Punkten und die Unterwegsbedienung von Ort zu Ort sind verboten.*

#### 3. Zur Abgrenzung vom Taxenverkehr:

*Das Bereithalten des für den Mietwagenverkehr genehmigten Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt; während der Betriebszeiten sind die Fahrzeuge ausschließlich am Betriebssitz abzustellen.*

*Für den /die genehmigten Pkw ist/sind jeweils ein Stellplatz am Betriebssitz bereitzustellen. Der Stellplatz muss mit einer vergebenen Nummer oder dem amtlichen Kennzeichen gekennzeichnet und ausschließlich dem Mietwagenunternehmen zugewiesen sein.*

*Elektrisch betriebene Pkw sind während der Betriebszeiten am Betriebssitz zu laden. Eine in der Betriebszeit zwingend erforderliche Notfallnachladung bleibt von dieser Regelung unberührt. Sofern der Ladezustand wegen eines nicht vorhersehbaren Grundes eine unmittelbare Rückkehr zum Betriebssitz unmöglich macht, dürfen die Fahrzeuge auch an öffentlichen Ladestationen mit der Energiemenge geladen werden, die ihnen eine Rückkehr zum Betriebssitz ermöglicht.*



## LANDESVERBAND BAYERISCHER TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

Der in Anspruch genommene Ladeplatz, Datum, Uhrzeit und der Nachweis der geladenen Energiemenge, der Rückkehrzeitpunkt zum Betriebssitz und die dort im Anschluss geladene Energiemenge sind der Genehmigungsbehörde binnen 24 h schriftlich zu übermitteln (alternativ: Der in Anspruch genommene Ladeplatz, Datum, Uhrzeit und der Nachweis der geladenen Energiemenge, der Rückkehrzeitpunkt zum Betriebssitz und die dort im Anschluss geladene Energiemenge sind in einem separat geführten Ladebuch festzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf deren Anforderung unverzüglich zu übermitteln).

Nach Ausführung eines jeden Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, dass vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers ein neuer Beförderungsauftrag eingegangen ist. Insbesondere ist es zu unterlassen, dass bei dieser Rückfahrt ein Fahrgast aufgenommen wird („Winke-Fahrgast“).

Im ausschließlichen am Betriebssitz, ggf. zusätzlich auch am Wohnort des Unternehmers, zu führenden Mietwagenauftragseingangsbuch (§ 49 Abs. 4 Satz 4 PBefG), welches entweder buchmäßig in einem gebundenen Buch oder alternativ mittels einer manipulationssicheren Software elektronisch (auch app-basierend) geführt werden kann, sind für jeden einzelnen Beförderungsauftrag folgende Daten zu erfassen:

- Zeitpunkt des Auftragseingangs
- Abholort des Fahrgastes
- Zielort der Beförderung
- Zeitpunkt der Übermittlung des Auftrags an das Fahrpersonal
- durchführendes Fahrzeug
- Beginn und Ende der Beförderung (auch bei Serienfahrten!)

Sofern die Beförderungsaufträge über ein standortbasiertes App-System vermittelt werden, sind für diese Fahrten zusätzlich aufzuzeichnen:

- Standort des Mietwagens zum Zeitpunkt der Auftragsübermittlung an das Fahrpersonal
- Name des eingesetzten Fahrpersonals
- Name des Aufzeichnungsführenden

Sofern in dem Genehmigungsbezirk ein Mindestbeförderungsentgelt nach § 51 a PBefG eingeführt worden ist, ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

- vereinbarter und abgerechneter Fahrpreis

Die Aufzeichnungen bzw. Speicherungen der Daten sind ein Jahr lang aufzubewahren und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Den Taxen und dem gebündelten Bedarfsverkehr vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen nicht verwendet werden.

An den/dem Pkw ist/sind die Ordnungsnummernschilder nach § 27 Abs. 3 i.V.m. Anlage 3a BOKraft anzubringen und bei jedem Einsatz im Mietwagenverkehr zu führen.

C. Beispiel für Auflage zum Mietwagenverkehr, die ggf. empfehlenswert ist



## LANDESVERBAND BAYERISCHER TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

*Der Genehmigungsinhaber hat hinsichtlich der/des genehmigten Pkw(s) unverzüglich nach Genehmigungserteilung und dann fortwährend seiner Verpflichtung zur Bereitstellung von Mobilitätsdaten nach den §§ 3a bis 3c PBefG i.V.m. der Mobilitätsdatenverordnung nachzukommen.*

*Jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens, die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten sowie die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.*

*Bei Betriebsaufgabe sind die Genehmigungsurkunde und der Auszug aus der Genehmigungsurkunde unverzüglich an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben.*

### D. Beispiel für eher bedenkliche Auflagen zum Mietwagenverkehr

*Der Unternehmer muss im Besitz einer Ausgabe des PBefG und der BOKraft, jeweils neuester Fassung, sein.*

*Der Unternehmer hat in jedem Mietwagen eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) im Sinne der Kassensicherungsverordnung vorzuhalten und anzuwenden.*

Begründung für die Bedenklichkeit hinsichtlich der TSE: Die vorliegenden Auflagen haben sich im Rahmen des PBefG und auf Grundlage des PBefG erlassenen Verordnungen zu halten. Die TSE als Element der Kassensicherungsverordnung ist auf Grund der Abgabenordnung (AO) erlassen.

### E. Weitere Anmerkungen

Wegen der Eindeutigkeit sollte es behördlich unterlassen werden, die Auflagen als „Hinweise“ zu überschreiben (stattdessen Auflagenfeld im Genehmigungs-Formular, wenn zusätzlicher Anhang dann: „Auflagen und Nebenbestimmungen zur Genehmigung“).

Nützlich abschließender Rechtsfolgenhinweis: Nach § 61 Abs. 1 Nummer 1 PBefG handelt ordnungswidrig, „... wer vorsätzlich oder fahrlässig ... den Auflagen der Genehmigung ... zuwiderhandelt“.

Die Nichtbeachtung von Auflagen kann nach § 61 Abs. 2 PBefG als sogenannter „Auflagenverstoß“ mit einer Geldbuße bis zu EUR 20.000,00 geahndet werden. Bei besonders gravierenden und/oder wiederholten Verstößen hat die Behörde gemäß § 25 Abs.1 PBefG die Genehmigung wegen fehlender unternehmerischer Zuverlässigkeit zu widerrufen.

Die Auflagen bedürfen regelmäßig keiner Begründung, sofern sie direkten Bezug zum bzw. zur Wiedergabe des Gesetzes- bzw. Verordnungstextes haben. Ungeachtet dessen machen Begründungen unter den drei Aspekten Geeignetheit/Erforderlichkeit/Angemessenheit der Auflage schon wegen des Aufklärungscharakters Sinn.

Eine Begründung zum Mindestentgelt (s. B 1. a) ist zwingend notwendig hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen“.